

Allgemeine Mobilienleasingbedingungen für Unternehmer  
(Nicht gültig für zulassungspflichtige zwei- oder mehrspurige Fahrzeuge,  
die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden können.  
Bezug: Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) §§ 2,3)

Stand 01/2018

Abkürzungen

In diesem Text werden folgende Abkürzungen verwendet: LG = Leasinggeber, LN = Leasingnehmer, Diese allgemeinen Leasingbedingungen gelten für juristische Personen und für Unternehmer in gleicher Weise. Ist der LN eine natürliche Person, so erstreckt sich die Gültigkeit auf alle objektiven und subjektiven geschlechtlichen Identitäten der Person. Der Einfachheit halber wird in diesem Text die maskuline Wortform verwendet; der Inhalt gilt jedoch in vollem Umfang für alle Personen, ohne Beachtung der individuellen geschlechtlichen Identität.

1. Gegenstand des Leasingvertrages  
Der LN hat den Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages über das im Leasingantrag näher beschriebenen Leasingobjekt gestellt. Mit der Annahmeerklärung des LG kommt der Leasingvertrag zustande. Der LG überlässt dem LN das auf dem Leasingantrag näher bezeichnete Leasingobjekt und die mit dem Leasingobjekt erworbenen, gegebenenfalls auch selbständig nutzbaren Komponenten (Sachmehrheit), während der im Leasingantrag bestimmten Grundleasingzeit und im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Kauf und Lieferung des Leasinggegenstandes  
Das Leasingobjekt wird vom LG gemäß den Wünschen des LN erworben. Die Kosten der Lieferung, der Installation bzw. der Montage trägt der LN, sofern im Leasingantrag nichts anderes vereinbart ist. Sollte das Leasingobjekt für seinen bestimmungsgemäßen Betrieb eine Software oder eine Firmware benötigen, so trägt der LN die dafür entstehenden Kosten; dies gilt auch für während der Laufzeit erforderlich werdende Erneuerungen des Programmstandes oder für eine Verlängerung des Nutzungsrechts. Mit der Installation der Software oder der Firmware geht das Nutzungsrecht (die Lizenz) auch auf den LG über und wird unwiderruflich Bestandteil des Leasingobjekts. Sehen die Lizenzbedingungen des Soft- oder Firmware Herstellers Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Nutzungsrechten vor, so wird der LN die Zustimmung des Rechtsträgers erwirken bzw. den LG so stellen, als sei diese Zustimmung erfolgt. Der LG erwirbt das Leasingobjekt bei einem geeigneten Lieferanten in Absprache mit dem LN. Der LG ist verpflichtet bei der Wahl des Lieferanten die übliche kaufmännische Sorgfalt walten zu lassen und insbesondere die allgemeine Kreditwürdigkeit des Lieferanten zu prüfen. Für den Fall nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung des Leasingobjekts durch den Lieferanten aus einem Grund der nicht durch den LG verursacht wurde, leistet der LG nur in der Weise Gewähr, dass er alle Ansprüche die ihm aus diesen Gründen zustehen, an den LN abtritt. Der LN nimmt die Abtretung an.
  - 2.1. Höhere Gewalt oder beim LG oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen wie z.B. Streik oder Aussperrung, die den LG ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Leasingobjekt zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die genannten Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, so kann der LN vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Unterbleibt die Lieferung aus vom LN zu vertretenden Gründen, hat dieser dem LG den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
  - 2.2. Hat der LN bereits einen Kaufvertrag über das Leasingobjekt mit einem Händler oder dem Hersteller abgeschlossen, so ist der LG berechtigt, den Eintritt in den Kaufvertrag zu erklären, wenn gleichzeitig der LN aus dem von ihm eingegangenen Kaufvertragsverhältnis entlassen wird. Verweigert der vom Kunden ausgewählte Lieferant dieses, so kommt der Leasingvertrag nicht zustande, auch wenn der LG die Annahme des Leasingantrags bereits schriftlich erklärt hat. Der Eintritt in den vom LN geschlossenen Kaufvertrag ist nur möglich, solange der LN das Leasingobjekt noch nicht in seinen Besitz genommen hat. Hat der LN das Obj. bereits übernommen, so kommt der Leasingvertrag nicht zustande. Der LG ist in diesem Fall von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit.  
  
Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Leasingobjekt geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der LN mit schuldbeitreitender Wirkung für den LG. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für das Leasingobjekt einzuhalten.
  - 2.3. Sofern das Leasingobjekt aus mehreren selbständig nutzungsfähigen Teilen oder Komponenten besteht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für jedes Teil/ jede Komponente isoliert. Die Vertragspartner werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige einzelne Leasing-Verträge abgeschlossen, als Teile und / Komponenten im Leasingantrag aufgeführt sind.
  - 2.4. Die bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Herstellers oder Lieferanten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Ge-

wichte des Leasingobjekts sind als annähernd zu betrachten und sind keine zugesicherten Eigenschaften.

- 2.5. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer nicht grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war. Haftet der LG danach für einfache Fahrlässigkeit, ist seine Ersatzpflicht auf einen Betrag in Höhe von 20 % des Anschaffungswertes des Leasingobjekts beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach zwingendem gesetzlichem Recht.
3. Übernahme des Leasingobjekts, Sach- und Rechtsmängel  
Der LN wird das Leasingobjekt unverzüglich nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige übernehmen. Mit der Unterschrift unter die Übernahmeerklärung gibt der LN die Bezahlung der Rechnung für das Leasingobjekt an den Lieferanten frei.
  - 3.1. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der Übernahme des Leasingobjekts. Verweigert der LN die Übernahme aus einem Grund, der nicht vom Lieferanten oder vom LG zu vertreten ist, so ist der LG nach Verstreichen einer vom LG zu setzenden angemessenen Frist von nicht mehr als 5 Tagen an Stelle des LN zur Übernahme berechtigt. Übt der LG dieses Recht aus, so beginnt die Nutzung des Leasingobjekts am Übernahmetag durch den LG.
  - 3.2. Sind Aufbau- Montage- und Schulungsleistungen Bestandteil der Leasingleistung gemäß Leistungsbeschreibung, so beginnt die Nutzungszeit für diese Leistungen nach deren Abschluss und Abnahme dieser Leistungen durch den LN. Mit der Abnahmeerklärung gibt der LN die Bezahlung der Rechnung für diese Leistungen durch den LG frei. Verweigert der LN die Abnahme aus einem Grund, der nicht vom Lieferanten oder vom LG zu vertreten ist, so ist der LG nach Verstreichen einer vom LG zu setzenden angemessenen Frist von nicht mehr als 5 Tagen an Stelle des LN zur Abnahme berechtigt. Übt der LG dieses Recht aus, so beginnt die Nutzung dieser Leistungen am Übernahmetag durch den LG.
  - 3.3. Der LN wird bei Übernahme das Leasingobjekt auf den vertragsgemäßen Zustand und die vertragsgemäße Ausrüstung prüfen und in einer Übernahmeerklärung den ordnungsgemäßen Zustand schriftlich bestätigen. Zum Leasingobjekt gehörende Bedienungsanleitungen, technische Hinweise, Merkblätter, Zertifikate und alle weiteren Dokumente nimmt der LN treuhänderisch für den LG in Verwahrung und übergibt diese zum Vertragsende an den LG. Der LN nimmt das Leasingobjekt als Leasingnehmer im Rahmen des Leasingvertrages als Erfüllungsgehilfe des LG in seinen Besitz.
  - 3.4. Erfordert die technische Auslegung des Leasingobjekts eine technische Einweisung des Herstellers oder des Lieferanten oder sind zum Betrieb des Leasingobjekts behördliche Erlaubnisse erforderlich, wird der LN das Leasingobjekt nur in Gebrauch nehmen, wenn alle fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Er wird dies auf Verlangen des LG durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
  - 3.5. Für Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjekts leistet der LG nur in der Weise Gewähr, dass er mit Abschluss dieses Vertrages seine Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten, dem Vorlieferanten, dem Hersteller oder einem sonstigen Dritten an den LN abtritt. Die ihm abgetretenen Rechte hat der LN unverzüglich geltend zu machen, unter fortlaufender Unterrichtung des LG.
  - 3.6. In Fällen der Minderung oder der Rückabwicklung des Kaufvertrags hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Bei Rückabwicklung des Kaufvertrags darf er das Leasingobjekt an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.
  - 3.7. Der LN ist erst dann berechtigt, die Zahlung der Leasingraten ganz oder teilweise wegen Mängeln des Leasingobjekts zu verweigern, wenn er Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrags, auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz statt der Leistung erhoben hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant dieses Begehren des LN schriftlich als berechtigt anerkannt hat.
  - 3.8. Wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, ist auch der Leasingvertrag rückabzuwickeln.
4. Umfang des Leasingpreises Zusammensetzung der Leasinggesamtrente, Alle im Leasingantrag und der Leistungsbeschreibung genannten Preise beziehen sich auf einen Monat, unabhängig von der Dauer der vereinbarten Abrechnungszeiträume. Die Gesamtleasingrate setzt sich nach Maßgabe des Leasingantrags und der zugehörigen Leistungsbeschreibung wie folgt zusammen:

Stand 01/2018

- a) Finanzleasingrate  
Die Finanzleasingrate ist Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Leasingobjekts. Sie kann, soweit im Leasingantrag entsprechend beantragt, weitere Kosten enthalten (z.B. Kosten für Transport, Inbetriebnahme, Montage, Einweisung, Schulung, amtliche Gebühren, Dokumente und Dokumentation).
  - b) Leasingsonderzahlung Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, ist diese Bestandteil der gesamten Finanzleasingraten. Sie ist weder Kautions-, noch werden durch sie monatliche Leasingraten getilgt.
  - c) Gebühr für übervertragliche Mehrnutzung Hinzukommen kann ein vereinbartes Entgelt für übervertragliche Mehrnutzung des Leasingobjekts. Eine Erstattung von Entgelten für Mindernutzung ist ausgeschlossen.
  - d) selbständige Teilrate für Dienstleistungen. Für sonstige auf das Leasingobjekt bezogene zusätzliche Dienstleistungen, wenn diese in der Leistungsbeschreibung zum Leasingantrag oder gesondert ausdrücklich vereinbart sind, wird eine selbständige Teilrate erhoben, die ausschließlich für die zusätzlichen Dienstleistungen zu zahlen ist.
5. Aufrechnungsausschluss  
Gegenüber den Leasingforderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht vom LG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt nicht für ein Zurückbehaltungsrecht, das dem LN wegen Mängeln des Leasingobjekts unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.7. zusteht.
6. Fälligkeit von weiteren Forderungen  
Die Forderungen des LG auf Ersatz von Kosten der Inbetriebnahme, des Transports, amtlicher Gebühren und Genehmigungen, sowie sonstiger, vom LN geschuldeter, jedoch vom LG verauslagter Beträge sind sofort nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig, soweit sie nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen sind (vgl. Ziffer 0.). Bei Zahlungsverzug hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen.
7. Leasingzeit, Zahlungsverpflichtungen des LN, Anpassung des Leasingentgelts  
Die vereinbarte unkündbare Grundleasingzeit beginnt am ersten Tag des der Übernahme und der nachfolgenden Abnahme zusätzlicher Leistungen gemäß Ziffer 3.2 folgenden Monats. Sollte der LN mit der Übernahme des Leasingobjekts in Verzug sein beginnt die unkündbare Grundleasingzeit am Ersten des dem Zugang der Bereitstellungsanzeige folgenden Monats. Die Grundleasingzeit endet mit Ablauf des im Leasingantrag bestimmten letzten Laufzeitmonats.
- 7.1. Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Abrechnungszeitraums für den Abrechnungszeitraum im Voraus zur Zahlung fällig. Für die Nutzung des Leasingobjekts in der Zeit zwischen der Übernahme bzw. der Bereitstellungsanzeige bis zum Beginn der Leasingzeit, schuldet der LN eine Nutzungsentschädigung für jeden Tag, die sich an der anteiligen monatlichen Leasingrate bemisst. Bis zur Abnahme eventuell vereinbarter zusätzlicher Leistungen gemäß Ziffer 3.2. schuldet der LN den auf das Leasingobjekt und die in Anspruch genommenen Teilleistungen entfallenden Anteil der Gesamtleasingrate.
  - 7.2. Eine eventuell vereinbarte Leasingsonderzahlung ist spätestens am Tag der Übernahme des Leasingobjekts bzw. bei Zugang der Bereitstellungsanzeige zur Zahlung fällig.
  - 7.3. Ändert sich der Kaufpreis des Leasingobjekts aus einem Grund, den der LG nicht zu vertreten hat und muss der LG die Änderung des Kaufpreises gegen sich gelten lassen oder ändert sich der vereinbarte Lieferumfang aus einem Grund, den der LG nicht zu vertreten hat, so sind die im Vertrag angegebene Leasingbasis, die Leasingraten, der kalkulierte Restwert und eine eventuelle Leasingsonderzahlung entsprechend anzupassen.
  - 7.4. Es wird vereinbart, dass der LG stets die Umsatzsteuer zu den zum jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen Steuersätzen berechnet. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes gilt nicht als Vertragsänderung.
  - 7.5. Grundlage der Leasingkalkulation ist die Zahlung der fälligen Leasingraten im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Der LN wird dazu ein SEPA-Firmenmandat zu Gunsten des LG erteilen. Sollte dies durch Verschulden oder auf Wunsch des LN nicht möglich sein, berechnet der LG Gebühren nach seiner im Internet veröffentlichten Preisliste.
  - 7.6. Der LG ist berechtigt und auf Verlangen des LN verpflichtet, die monatliche Leasingrate anzupassen, wenn sich die Refinanzierungsbedingungen im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Leasingantrages durch den LN und dem Beginn der Grundleasingzeit wesentlich ändern. Eine Änderung wird als wesentlich angesehen, wenn sich der Zinssatz für Euro-Renditen mit dreijähriger Laufzeit, veröffentlicht im Handelsblatt oder vergleichbaren Veröffentlichungsorganen, um 0,25%-Punkte für einen Zeitraum von mindesten vier Wochen ändert. Nach Beginn der
- Grundleasingzeit sind Änderungen am Leasingpreis aus den vorstehend genannten Gründen ausgeschlossen.
8. Nutzung, Reparaturen, Garantien  
Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Das schließt die Beschaffung vom Hersteller empfohlener Software- oder Firmware Updates auf Kosten des LN ein. Der LN hat das Leasingobjekt in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.
- 8.1. Änderungen und Einbauten am Leasing-Objekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern oder beeinträchtigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN darf das Leasingobjekt nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht an den Lieferanten (vgl. jedoch Ziffer 3.6) herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.
  - 8.2. Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjekts erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.
9. Steuern, Gebühren, Abgaben  
Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjekts zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.
10. Gefahrtragung  
Der LN trägt alle Risiken, die sich aus dem Besitz, dem Betrieb und der Einbringung des Leasingobjekts in den Verkehr ergeben. Er bindet das Leasingobjekt in seine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung ein oder schließt eine spezielle Haftpflichtversicherung für die vom Leasingobjekt ausgehenden Gefahren ab. Er weist den Versicherungsschutz gegenüber dem LG nach.
- 10.1. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjekts trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Leasingobjekts. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollamortisation. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des Leasingobjekts zurückzuführen ist und der LN deswegen nach Ziffer 3.7. berechtigt ist, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern.
  - 10.2. Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjekts zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtung des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den Vertragsablöswert (siehe Punkt 18) übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Vertragsende gehabt hätte.
11. Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle i. S. der Ziffer 10.1  
Tritt eines der in Ziffer 10.1 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens, des Untergangs, des Verlusts oder der Entwendung des Leasingobjekts sind beide Parteien berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen, nachdem beide Parteien vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten haben. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach § 18.
- 11.1. Im Fall der zufälligen Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjekts, mit Ausnahme eines wirtschaftlichen Totalschadens, ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen. Betragen die Kosten der Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands mehr als 50% des Zeitwerts des Leasingobjekts sind beide Parteien berechtigt, den Lea-

Stand 01/2018

- singvertrag schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen, nachdem beide Parteien vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten haben. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach Ziffer 18.
- 11.2. Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er unverzüglich den Reparaturauftrag zu erteilen und die Erteilung dem LG durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags unverzüglich nachzuweisen. Kommt der LN diesen Pflichten nicht nach, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Ziffer 18.
  - 11.3. Stellt das Leasingobjekt eine Sachmehrheit dar und sind durch Beschädigung, Verschleiß oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
12. Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen  
Zur Abdeckung der vom LN nach Ziffer 10 zu tragenden Gefahren muss eine Sachversicherung – bei Objekten, die im Wesentlichen auf elektrischen oder elektronischen Komponenten beruhen, in der Form einer Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.
- 12.1. Der LN ist berechtigt, diese Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Dabei kann ein Selbstbehalt von 25 % des Wiederbeschaffungswertes vereinbart werden, höchstens jedoch in Höhe von 500,00 €. Den Abschluss der Versicherung muss der LN dem LG nachweisen. Aus dem Nachweis müssen die Versicherung der Risiken laut Ziffer 10.1. sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen.
  - 12.2. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass die Entschädigungssumme im Falle des wirtschaftlichen Totalschadens, des Verlusts oder des Untergangs des Leasingobjekts ausschließlich an den LG zu zahlen ist. Der LG kann einen Sicherungsschein bei der Versicherungsgesellschaft zu seinen Gunsten beantragen. Der LN verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Beantragung des Sicherungsscheins.
  - 12.3. Solange der LN den Abschluss einer Versicherung entsprechend Ziff. 12.1 und 12.2. dem LG nicht nachgewiesen hat, ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN in die Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen, die der LG selbst mit einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat. Für diese Versicherung gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Rahmen-Sachversicherung. Sie sehen für den einzelnen Schadenfall einen Selbstbehalt von 150,00 EUR vor. Der Selbstbehalt ist im Schadensfall vom LN zu tragen.
  - 12.4. Ist das Leasingobjekt gemäß Ziffer 12.3 in die Rahmen-Sachversicherung des LG einbezogen, werden die Versicherungskosten zu Beginn der Grundleasingzeit erstmals für das restliche Kalenderjahr und danach jeweils am Ersten der folgenden Kalenderjahre im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Versicherung selbst abzuschließen. Weist der LN nachträglich den Abschluss einer Sachversicherung gemäß Ziff. 12.1 und 12.2. nach, werden die bereits im Voraus entrichteten Versicherungskosten für die Zeit ab Vorlage der Versicherungsbestätigung bis zum Jahresende zurückerstattet.
  - 12.5. Werden die Versicherungskosten gem. 12.4, Satz 1 nicht rechtzeitig gezahlt, kann der LG eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der LG die Einbeziehung des Leasinggegenstandes in seine Rahmen-Sachversicherung fristlos kündigen, wenn er dies mit der Fristsetzung angedroht hatte. Macht der LG von diesem Recht zur Kündigung Gebrauch, hat der LN binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung dem LG den Abschluss einer Sachversicherung gem. Ziffer 12.1 und 12.2. nachzuweisen.
  - 12.6. Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.
  - 12.7. Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung des Leasingobjekts verwenden bzw. auf Schadensersatzforderungen gegenüber dem LN anzurechnen.
  - 12.8. Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten ausgleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten. Für diesen Fall nimmt der LN die Abtretung an.
13. Pflicht zur Vollamortisation  
Die Pflicht zur Vollamortisation der mit der Beschaffung des Leasingobjekts und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers (LG) sowie des kalkulierten Gewinns, obliegt dem LN. Der LG erlangt Vollamortisation erst nach Zahlung aller vereinbarten Leasingraten und nach Verwertung des Leasingobjekts mindestens zu dem im Leasingantrag bestimmten Restwert. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das Leasingobjekt an den LG zurückzugeben. Eine Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Vertrages gem. § 545 BGB.
14. Verlängerung der Leasingzeit, Kündigung  
Der Leasingvertrag ist fest für die im Leasingantrag vereinbarte Zeit (Grundleasingzeit) abgeschlossen. Die Leasingzeit verlängert sich um jeweils 6 Monate, sofern nicht der LN den Leasingvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des letzten Abrechnungszeitraums schriftlich gekündigt hat. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn bis zum Tag des Vertragsendes alle nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen geleistet sind und das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben wurde.
- 14.1. Verweigert der LN die Rückgabe oder ergibt eine sachverständige Zeitwertschätzung des Leasingobjekts einen niedrigeren Wert, als bei der Bestimmung des Restwerts angenommen, kann der LG das Leasingobjekt dem LN zum Kauf andienen. Andienungspreis ist der im Leasingantrag genannte kalkulierte Restwert des Leasingobjekts. Der Kaufpreis ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen.
15. Rücktrittsrechts des LG  
Wird nach Abschluss des Leasingvertrages erkennbar, dass mangelnde Leistungsfähigkeit des LN den Anspruch des LG auf die Gegenleistung des LN gefährdet, ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten, wenn der LN nicht binnen einer angemessenen Frist Zug um Zug gegen Übergabe des Leasingobjekts Sicherheit für die von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Zahlungen leistet. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die Aufwendungen, die dem LG durch den Abschluss des Leasingvertrages entstanden sind.
16. Besichtigungsrecht, Eigentumssicherung  
Der LN bedarf der Einwilligung des LG zur Änderung des ursprünglichen Standortes (einschl. dessen räumlichen Umfeldes) des Leasingobjekts, soweit es sich nicht um ein Objekt handelt, welches üblicherweise an unterschiedlichen Orten genutzt wird. Der LN darf Veränderungen am Leasingobjekt nur nach Zustimmung des LG vornehmen. Einbauten am Leasingobjekt gehen in das Eigentum des LG über.
- 16.1. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung am Vertragsende aufzuheben. Dass die Verbindung aufgehoben werden kann, ist vom LN sicherzustellen. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.
  - 16.2. Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu prüfen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des LG erforderlich ist. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.
  - 16.3. Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist
17. Kündigungsrechte des LG  
Kommt der LN mit nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Der LG bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Bei Verzug mit einer Entgeltforderung hat der LN die gesetzliche Pauschale von derzeit EUR 40,00 zu zahlen (§ 288 Nr. 5 BGB). Die Pauschale ist auf

Stand 01/2018

- einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.
- 17.1. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt, wenn der LN mit zwei aufeinander folgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Raten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Betrag von zwei Raten erreicht.
- 17.2. Befindet sich der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.
- 17.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u. a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem LG eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zuzumuten ist, weil der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen von erheblichen Pflichtverletzungen nicht beseitigt oder dem Verlangen des LG auf Abschluss oder Nachweis einer eigenen Sachversicherung (vgl. Ziffer 12) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.
- 17.4. Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt. Eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN ist unzulässig, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.
18. Regelungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, hat der LN den LG so zu stellen, wie er bei vereinbarungsgemäßer Abwicklung des Vertrages gestanden hätte. Der Anspruch des LG umfasst den Vertragsablöswert, der sich insbesondere aus den im Zeitpunkt des Vertragsendes bereits fälligen Gesamtraten, den bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Raten sowie den kalkulierten Restwert zusammensetzt. Dabei sind künftige Raten und der Restwert mit dem Refinanzierungszinssatz dieses Vertrags abzuzinsen, um den Zinsvorteil des LG auszugleichen. Der LG hat das Leasingobjekt nach Rückgabe in angemessener Zeit bestmöglich zu verwerten. Der erzielte Verwertungserlös ist dem LN bis zur Höhe des Vertragsablöswerts voll und darüber hinaus zu 75% gutzubringen. Die Anrechnung eines kündigungsbedingten Mehrerlöses und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile - einschließlich etwaiger Versicherungs- und sonstiger Ersatzleistungen - zu Gunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.1. Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den LG zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG in Karlsruhe zu erfolgen, soweit der LG für die Rückgabe nicht eine andere Anschrift benannt hat, die dem Sitz des LN räumlich näherliegt. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.
- 18.2. Mit Ausnahme der in Ziffer 11 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen. Das gilt jedoch insoweit nicht, als die Kosten der Wiederherstellung den Minderwert überschreiten, der auf den im Sinne des Satzes 1 nicht vertragsgemäßen Zustand zurückzuführen ist. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, dem LG den Minderwert zu erstatten.
- 18.3. Individuelle Daten des Leasingnehmers, die sich auf dem Leasingobjekt befinden, sind vor der Rückgabe durch den LN qualifiziert zu löschen, so dass eine Wiederherstellung durch Dritte nicht möglich ist.
- 18.4. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nicht zurück und dauert die Vorenthaltung nach dem Ende der ursprünglich vereinbarten Grundleasingzeit oder eines Verlängerungszeitraums noch an, hat der LN zusätzlich zur Kündigungsforderung für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen.
- 18.5. Der LG behält sich vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen, soweit die Entstehung dieses Schadens vom LN zu vertreten ist.
19. Vertragsende, ordentliche Kündigung, Rückgabe und Verlängerung der Leasingzeit, Andienungsrecht des LG  
Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der Grundleasingzeit schriftlich kündigen.
- 19.1. Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der Grundmietzeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit schriftlich gekündigt wird.
- 19.2. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.
- 19.3. Wird der Leasingvertrag nach Ziff. 19.1. oder 19.2. gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen der Ziffern 18.3 und 18.4 entsprechend. Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.
- 19.4. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nicht fristgerecht zurück, sondern enthält das Objekt dem LG vor, so hat er für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG einen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.
- 19.5. Hat der LG dem LN eine Frist zur Rückgabe des Leasingobjekts mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjekts ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziff. 19.4 zu.
- 19.6. Der LG kann auf die Rückgabe des Leasingobjekts verzichten und stattdessen das Leasingobjekt dem LN zum Kauf andienen. Verkaufspreis ist der gemeine Wert des Leasingobjekts, mindestens aber der kalkulierte Restwert gemäß Leasingantrag. Der Verkauf an den LN erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des LG in dem Zustand, der dem LN bekannt ist.
20. Tod des LN  
Stirbt der LN, so sind seine Erben berechtigt, den Vertrag zum Ende des Abrechnungszeitraums schriftlich zu kündigen. Für die Folgen der Kündigung gilt Ziffer 18 entsprechend.
21. Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten, Aufrechnung und Rückhaltungsrechte  
Der LG ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag Dritte abzutreten. Die Abtretung darf keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile für den LN zur Folge haben. Ist die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag oder des gesamten Vertrages für die Refinanzierung erforderlich, ist der LN verpflichtet - soweit dies für ihn keine unzumutbaren Nachteile mit sich bringt - einer solchen Übertragung an ein Refinanzierungsinstitut zuzustimmen. Unterrichtet das Refinanzierungsinstitut den LN von der erfolgten Abtretung, so ist dieser verpflichtet, die Abtretungsanzeige zu bestätigen und innerhalb 10 Tagen an das Refinanzierungsinstitut zurückzusenden. Entsprechendes gilt für die Anzeige der Übertragung von Pflichten.
- 21.1. Der LG kann vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit zusätzlich zum Finanzleasing vereinbarten Leistungen an qualifizierte Dritte übertragen.
- 21.2. Zur Absicherung des Refinanzierungsinstituts wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich Folgendes vereinbart: Ist das Refinanzierungsinstitut berechtigt, das Leasingobjekt durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierungsinstituts den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierungsinstitut neu abzuschließen bzw. fortzusetzen. Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht

Stand 01/2018

schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Leasingvertrag durch den Insolvenzverwalter fortgeführt würde.

- 21.3. Der LN kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG übertragen oder verpfänden.
  - 21.4. Mit Forderungen, die nicht in diesem Vertrag begründet sind, kann der LN nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, wenn es auf diesem Leasingvertrag beruht.
22. Schlussbestimmungen
- Sofern eine der Bestimmungen des Leasingvertrags nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinngemäßen Vertragsergänzung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 22.1. Der LN wird dem LG Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Er ermächtigt den LG zur Einholung aller Auskünfte, die dieser zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit benötigt. Der LN verpflichtet sich, auf Verlangen des LG seine Jahresabschlüsse jeweils bis spätestens 6 Monate nach Ende seines Wirtschaftsjahres dem LG zur Einsichtnahme vorzulegen.
  - 22.2. Der LN ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gewonnenen persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet und dem Refinanzierungspartner übermittelt werden.
  - 22.3. Eine Änderung seiner Anschrift oder seines Sitzes hat/haben der/die LN dem LG unverzüglich mitzuteilen.
  - 22.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Karlsruhe, wenn der LN Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Ist diese Gerichtsstandvereinbarung unwirksam, soll das Gericht zuständig sein, welches für den Sitz der jeweils beklagten Partei zuständig ist.

Die vorstehenden Bedingungen habe ich gelesen und bin damit einverstanden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift